

**100 Jahre Walther-Schücking-Institut  
für Internationales Recht**

Von Ursula E. Heinz

Auszug aus der Festschrift

**Von Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law.**

**Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Walther-  
Schücking-Instituts für Internationales Recht**

Duncker & Humblot, Berlin, 2014

*Hrsg. von Jost Delbrück, Ursula Heinz, Kerstin Odendahl,  
Nele Matz-Lück und Andreas von Arnould*

## **100 Jahre Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht**

Von Ursula E. Heinz

### **A. Einleitung**

In einer im Kriegsjahre 1916 verfassten Denkschrift beschrieb Theodor Niemeyer die Grundgedanken der Tätigkeit des Instituts für Internationales Recht mit folgenden Worten:

Uns leitet bei unseren Arbeiten die Überzeugung von der soziologischen Notwendigkeit des Völkerrechts als der Anwendung des Rechtsgedankens auf das Verhältnis der Staaten [...]. Wir denken, so lange der Wille zur Macht die Politik der Staaten leitet, werde es Kriege geben, und wir denken, so lange nicht das Bewusstsein internationaler Interessensolidarität und der Wille gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Helfens die Staatenpolitik bestimmt, ebenso lange wird auch während des Friedens im Hintergrund der internationalen Verständigung der Krieg lauern, und notgedrungen werde die Rücksicht auf ihn auch den letzten Maßstab der internationalen Politik bilden.

Wir glauben aber in tiefster Überzeugung an das Fortschreiten und an den endlichen Sieg des Gemeinschaftsgedankens, also an die Zukunft des Völkerrechtes, auf dem Grunde der Vernunft.<sup>1</sup>

Diese Gedanken haben auch 2014, 100 Jahre nach Gründung des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bestand und bestimmen nach wie vor seine Tätigkeit. Das Jubiläum bietet daher Anlass, auf die Entwicklung und das Wirken des Instituts zurückzublicken.

Die Geschichte des Instituts, die naturgemäß wesentlich von seinen leitenden Persönlichkeiten bestimmt wurde und wird, lässt sich in drei zeitliche Abschnitte unterteilen. Die erste Phase umfasst die Zeitspanne, die mit der Gründung des Instituts im Jahre 1914 durch Theodor Niemeyer beginnt und mit Absetzung seines Nachfolgers Walther Schücking im Jahre 1933 durch die nationalsozialistischen Machthaber endet. Die zweite, sich anschließende Phase soll hier als sogenanntes „Interregnum“ bezeichnet werden, das mit der Besetzung des Direktoriums durch

---

<sup>1</sup> *Theodor Niemeyer*, Aus dem Institut für Internationales Recht. Was wir mit dem Völkerrecht während des Krieges anfangen, in: Gruß der Universität Kiel an ihre Kommilitonen im Felde, 1916, 104.

Hermann von Mangoldt im Jahre 1944 beendet wurde und in die dritte, bis in die Gegenwart dauernde Phase übergeleitet wurde.

## B. Gründung, Entwicklung und Bedeutung

Das Institut wurde durch Erlass des preußischen Kultusministers vom 9. Dezember 1913 als „Königliches Seminar für Internationales Recht an der Universität Kiel“ gegründet und erhielt am 5. Februar 1914 eine vom Minister genehmigte Satzung. Nachdem im gleichen Jahr in der Dänischen Straße 15 Räumlichkeiten angemietet worden waren, konnte das Institut seinen Betrieb aufnehmen. Das Jahr 1914 wird dementsprechend als das Gründungsjahr des Instituts verstanden. Im Jahr 2014 wird daher, die Tradition der alle 25 Jahre stattfindenden Feiern fortsetzend, sein 100jähriges Bestehen festlich begangen.

Durch Erlass des preußischen Kultusministers vom 24. April 1918 wurde die Umbenennung in „(Königliches) Institut für Internationales Recht“ genehmigt.<sup>2</sup> 1937 wurde es mit dem Institut für Politik, auswärtiges öffentliches Recht und Völkerrecht, das 1935 von der Universität Königsberg an die Universität verlegt worden war, vereinigt und führte daraufhin die Bezeichnung „Institut für Politik und Internationales Recht an der Universität Kiel“. 1942/1943, als die zusammengelegten Institute wieder getrennt wurden, bekam es jedoch abermals seinen vormaligen Namen „Institut für Internationales Recht“.

Das Institut zog im Jahr 1964 in das „Hochhaus“ am Christian-Albrechts-Platz. Auf Grund des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes von 1973<sup>3</sup> und der darauf basierenden vorläufigen Organisationssatzung der Universität von 1975 wurde es 1975 formell in die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität eingegliedert.<sup>4</sup> 1995 erhielt das Institut in Erinnerung an seinen zweiten Direktor und ersten deutschen Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof seinen heutigen Namen „Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht“.<sup>5</sup> 2002 erfolgte der Umzug in das ehemalige Gebäude der Universitätsbibliothek am Westring 400, wo es bis heute seinen Standort hat.

---

<sup>2</sup> *Theodor Niemeyer*, Bericht über Aufgaben und Entwicklung des Instituts für Internationales Recht an der Universität, 1919.

<sup>3</sup> GVOBl. Schl.-H. 1973, 153.

<sup>4</sup> § 2 Vorläufige Organisationssatzung der CAU zu Kiel, abgedruckt in: Christian-Albrechts-Universität Kiel, Personal- und Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1975, III.

<sup>5</sup> Satzung zur Änderung der Satzung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Nachrichtenblatt MWFK/MFBWS Schl.-H. 1995, 309.

Das Institut, so wurde und wird behauptet, ist das älteste Universitätsinstitut seiner Art in Europa.<sup>6</sup> Umfangreiche Recherchen des Instituts im Vorwege der 100-Jahr-Feier zu der Frage, ob es ein älteres universitäres völkerrechtliches Institut in Europa, ja in der Welt gibt, haben nichts Gegenteiliges ergeben. Das Institut ist also höchstwahrscheinlich das älteste universitäre Völkerrechtsinstitut der Welt.

### C. „Erste Phase“: Entwicklung bis zum Dritten Reich

Der Impuls zur Gründung des Instituts ging, wie schon erwähnt, von Theodor Niemeyer aus, der eigentlich Ordinarius für Römisches Recht und Reichszivilrecht war. Seit seiner Berufung nach Kiel im Jahre 1893 hielt er jedoch an der Kaiserlichen Marineakademie Vorlesungen zum See- und Völkerrecht und machte in der Folge das gesamte internationale Recht zu seinem wissenschaftlichen Arbeitsgebiet. Sein erfolgreiches Wirken auf diesem Gebiet fand im Jahre 1912 Anerkennung durch die Erteilung eines Lehrauftrages für internationales Recht<sup>7</sup> und schließlich in der Zustimmung des preußischen Kultusministers zur beantragten Institutsgründung, das er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1925 leitete. Offiziell freilich behielt Niemeyer sein zivilistisches Ordinariat, wenngleich er de facto nur noch auf dem Gebiete des internationalen Rechts lehrte und forschte.<sup>8</sup>

Kernstück des Instituts ist bis heute seine Bibliothek, die als Präsenzbibliothek den Benutzern unmittelbar zugänglich war und ist. Niemeyers Bemühungen ist es zu verdanken, dass 1919 der Bestand der Bibliothek bereits auf über 10.000 Bände angewachsen war.<sup>9</sup> Das ist um so bemerkenswerter, als dem Institut damals kein ständiger Etat aus dem Staatshaushalt zur Verfügung stand, sondern sämtliche sachlichen wie personellen Aufwendungen durch von Fall zu Fall einzeln beantragte Mittel und private Spenden aufgebracht werden mussten. Den Grundstock

---

<sup>6</sup> Hans-Helmut Dietze, 25-Jahrfeier des Instituts für Politik und Internationales Recht an der Universität in Kiel, *Kieler Blätter* 1939, 228, 229; Christina Wiener, *Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule‘, Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung*, 2013, 175.

<sup>7</sup> Friedrich Volbehr/Richard Weyl, Professoren und Dozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 1665 bis 1915, 1916, 42.

<sup>8</sup> Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch sein Kurs an der Haager Akademie für Internationales Recht im Jahr 1924, vgl. Theodor Niemeyer, *Les sociétés de commerce*, *Recueil des cours* 4 (1924-III), 1 ff., mit biographischen Angaben u.a. zu seinen Beteiligungen in internationalen Vereinigungen.

<sup>9</sup> Theodor Niemeyer, Einführung in das Völkerrechtsarchiv und die Bücherei nebst Bericht über Aufgaben und Entwicklung des Instituts, 1919, 10.

für die Bibliothek bildete die Privatbibliothek des Straßburger Rechtsgelehrten Franz Kahn auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, die die Erben Kahns auf dessen Wunsch Niemeyer zur Verfügung gestellt hatten und die bis zum heutigen Tage eine eigenständige, nach ihrem Stifter „Franz Kahn“ genannte Abteilung der Institutsbibliothek ist. Das damals aufgestellte System der Bibliothek für die Katalogisierung und Aufstellung der Bücher ist trotz mannigfacher, durch die Entwicklung insbesondere des Völkerrechts bedingter Änderungen Grundlage der gegenwärtigen Systematik geblieben. Ihre Besonderheit liegt darin, dass Bücher wie auch einschlägige Aufsätze aus den am Institut geführten Periodika und Sammelwerken ausgewertet und einem ausdifferenzierten System von Sachgruppen zugeordnet werden.

Von besonderer Bedeutung war seinerzeit das „Kriegsarchiv des Völkerrechts“, dessen Führung im Jahre 1916 vom Institut übernommen und nach dem Ersten Weltkrieg als „Friedensarchiv des Völkerrechts“ weitergeführt wurde. Es umfasst ca. 2.400 Archivkästen mit rund 400.000 Zeitungsausschnitten, 20.000 Abhandlungen, 1.000 Bücherreferaten und 30.000 sonstigen Mitteilungen,<sup>10</sup> in Abteilungen und Unterabteilungen eingeordnet. Das Kriegsarchiv verfolgt den Zweck, „die Tatbestände, die Streitfragen, die Entwicklungsprobleme, welche der Krieg gebracht hat, im Hinblick auf die künftige Beurteilung und als Grundlage der weiteren Entwicklung [...] für die allgemeine Verwertung bereitzustellen“.<sup>11</sup> Die Arbeit an diesem Archiv, an dem zeitweise bis zu 80 Mitarbeiter und 30 Angestellte tätig waren, war in zwei selbständigen Arbeitssektionen organisiert: der Sektion A, die mit Sammlungsfunktionen betraut war, und der Sektion B, der Völkerrechtler, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler sowie Vertreter der Völkerrechtspraxis angehörten, welche die Materialsammlung wissenschaftlich betreuten. Während dieses Archiv, das 1994 dankenswerterweise vom Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv in die Lagerung übernommen wurde, heute eher von historischem Wert ist, reicht die Bedeutung der Tätigkeit der Sektion B bis in die Gegenwart hinein. Auf einer ihrer Sitzungen nämlich wurde auf Betreiben Niemeyers die Gründung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht beschlossen, deren Konstituierung am 24. März 1917 in Berlin stattfand<sup>12</sup> und deren Vorsitzender Niemeyer bis 1929 blieb.

Von Beginn an entwickelte sich am Institut eine rege Aktivität im Bereich wissenschaftlicher Publikationen. Hervorzuheben ist in erster Linie die Herausgabe der damals auf ihrem Gebiete führenden „Zeitschrift für Internationales Recht“, die bezeichnenderweise ab Band XXV, also von 1914 an, als „Niemeyer’s Zeit-

---

<sup>10</sup> Ebd., 9.

<sup>11</sup> Ebd., 8.

<sup>12</sup> Ebd.

schrift für Internationales Recht“ geführt wurde. Neu ins Leben gerufen wurde 1915 die Reihe „Veröffentlichungen des Seminars für Internationales Recht“. Hinzuzuzählen sind ferner die Sonderveröffentlichungen aus dem Institut für Internationales Recht, die später in die „Erste Reihe: Vorträge und Einzelschriften“ eingingen und heute als „Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht“ fortgeführt werden. Ferner gab Niemeyer zusammen mit Karl Strupp das „Jahrbuch des Völkerrechts“ bis zum Jahre 1922 heraus.

Erst nachdem im Jahre 1925 Theodor Niemeyer, der, wie bereits erwähnt, formell ein zivilistisches Ordinariat bekleidete, in den Ruhestand getreten war, wurde der damals in Deutschland einzigartige Lehrstuhl für Völkerrecht und Internationales Privatrecht geschaffen und mit der Leitung des Instituts für Internationales Recht verbunden. Zugleich gelang es, dem Institut für die Erfüllung der laufenden Lehr- und Forschungstätigkeiten endlich einen Etat aus dem Staatshaushalt zu verschaffen, als offenbar wurde, dass ohne einen solchen die Besetzung des Lehrstuhls und Direktorenpostens mit einem namhaften Völkerrechtler problematisch werden würde.<sup>13</sup> 1926 schließlich wurde Walther Schücking, der Mitglied der Weimarer Reichsversammlung und Abgeordneter des Reichstages war, auf den neuen Lehrstuhl und zur Nachfolge Niemeyers als Institutsdirektor berufen. Schückings Wirken insbesondere auf dem Gebiete der Schaffung einer internationalen Friedensordnung<sup>14</sup> bestimmte in den kommenden Jahren entscheidend die Ausstrahlungskraft des Instituts.<sup>15</sup> Es fand 1930 seine Krönung in der Wahl Walther Schückings zum ersten deutschen Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Auf Schückings Initiative hin wurden die Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes von dem Jahre 1922 an ins Deutsche übersetzt und vom Institut herausgegeben.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> *Erich Döhring*, Geschichte der juristischen Fakultät 1665–1965: Bd. 3, Teil 1 der Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665–1965, 1965, 191.

<sup>14</sup> Dazu ausführlich *Frank Bodendiek*, Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung, 2001.

<sup>15</sup> Auch Schücking gab an der Haager Akademie für Internationales Recht im Jahre 1927 einen Kurs, vgl. *Walther Schücking*, *Le développement du Pacte de la Société des Nations*, *Recueil des cours* 20 (1927-V), 349 ff., mit biographischen Angaben zu seinen vielfältigen Betätigungen in internationalen Vereinigungen und Kommissionen.

<sup>16</sup> Institut für Internationales Recht (Hrsg.), *Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs – Nach der Zeitfolge geordnet*, Bd. 1–13, 1922–1938. Bd. 1–9 wurden von Walther Schücking, Bd. 10 (erschienen 1934) wurde nach dessen Ausscheiden aus dem Institut von Curt Rühlend als kommissarischen Direktor des Institut betreut. Als Leiter des 11. und 12. Bandes (erschienen 1936 und 1937) firmieren Curt Rühlend und Walther Schoenborn. Mit dem 13. Band (erschienen 1939), als das Institut in „Institut für Politik und Internationales Recht an der Universität Kiel“ umbenannt worden war und als solches auch als Herausgeber des Bandes firmierte, wurde die Folge eingestellt. Die

Nachdem durch das Ausscheiden Niemeyers die Verbindung des Instituts zur Zeitschrift für Internationales Recht abgebrochen war, konnte durch den Eintritt Schückings in die Redaktion der „Zeitschrift für Völkerrecht“ im Jahre 1930 wieder eine neue Verbindung des Instituts zu einem damals bedeutsamen Periodikum geschaffen werden. Ins Leben gerufen wurde ferner die „Zweite Reihe (Sonderreihe): Abhandlungen zur fortschreitenden Kodifikation des internationalen Rechts“, die später mit insgesamt vier Bänden ebenfalls unter die „Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht“ eingegliedert wurde, sowie die Reihe „Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts“. Auch die drei Hefte dieser Reihe werden heute in der Veröffentlichungsreihe des Instituts mitgezählt.

#### **D. „Zweite Phase“: Das Institut im Dritten Reich**

Schon in den Jahren vor der Machtergreifung Hitlers machte die im Gegensatz zum Lehrkörper nationalsozialistisch gefärbte Studentenschaft der Universität Kiel<sup>17</sup> Schücking wegen seiner pazifistischen Ideen und angeblich mangelnden nationalen Gesinnung zum Gegenstand heftiger Attacken. Ende Juni 1931 warf ein Mitglied des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbunds eine Tränengasbombe in die studentische Versammlungsstätte „Seeburg“, als dort gerade Schücking, der durch seine Mitgliedschaft in pazifistischen Organisationen und Delegiertenfunktion bei den Versailler Friedensverhandlungen zur Zielscheibe der Rechten geworden war, eine Rede vor der Demokratischen Studentengruppe hielt.<sup>18</sup> Im April 1933 schließlich wurde im Gefolge des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das die Handhabe der nationalsozialistischen Regierung für die Entfernung missliebiger Personen aus dem öffentlichen Dienst darstellte, die Abberufung Schückings von der Kieler Studentenschaft verlangt;

Begründung im Vorwort (ohne Nennung des Verfassers) dafür lautete in erster Linie – vor dem Hintergrund, dass die Unterwerfung Deutschlands unter die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofs letztmalig 1933 für die Dauer von fünf Jahren erklärt und nicht erneuert worden sei: „Die Wahrscheinlichkeit, daß Entscheidungen des Gerichtshofs für das Deutsche Reich und Volk in seiner Gesamtheit unmittelbare Bedeutung gewinnen, hat sich damit wesentlich verringert, und infolgedessen dürfte auch in den breiteren Schichten der deutschen Leserschaft das Interesse an den Entscheidungen des Gerichtshofs erheblich abgenommen haben“.

<sup>17</sup> Zur Studentenschaft vgl. *Wiener* (Anm. 6), 42 ff., 93 ff.

<sup>18</sup> „Tränengasbombe in der Seeburg“, in: Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 1.7.1931. Vgl. *Ralph Uhlig* (Hrsg.), *Vertriebene Wissenschaftler der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) nach 1933. Zur Geschichte der CAU im Nationalsozialismus* (Kieler Werkstücke Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, 2), 1991, 48–49.

seine Bücher wurden auf dem Wilhelmsplatz verbrannt.<sup>19</sup> Er wurde noch im selben Jahr wegen mangelnder politischer Gesinnung mit gekürzten Pensionsbezügen aus dem Staatsdienst entlassen, womit zugleich die erste Phase der Geschichte des Instituts ihren Abschluss fand.

Auch das Institut unterlag damit einem Wandel, bei dem – wie sich der spätere Institutsdirektor und Rektor der Universität Paul Ritterbusch anlässlich des 275-jährigen Bestehens der Universität im Jahre 1940 ausdrückte – „alle rassefremden und politisch untragbaren Elemente beseitigt und neue, junge Kräfte hierher berufen wurden“.<sup>20</sup> Von 1934 bis 1937 lag allerdings zunächst die Leitung des Instituts in den Händen Walther Schoenborns, der seit 1919 an der Kieler Universität einen Lehrstuhl für öffentliches Recht bekleidete und sich in Forschung und Lehre intensiv mit dem Völkerrecht befasst hatte.<sup>21</sup> Er war der einzige Ordinarius der Fakultät, der von der ansonsten vollständigen personellen Umbesetzung im Rahmen der nationalsozialistischen Säuberungsaktionen verschont blieb.

Während der nationalsozialistischen Herrschaft „verfiel Schoenborn vollkommen in wissenschaftliche Lethargie“.<sup>22</sup> Bemerkenswert ist allein sein Beitrag zur sog. Friedensrede Hitlers,<sup>23</sup> in dem er an Hand der Rede Hitlers seine eigenen Überzeugungen zu völkerrechtlichen Fragestellungen und seinen tragenden Prinzipien wie dem der Staatengleichheit (und der daraus folgender Ablehnung diskriminierender Friedensverträge), dem Grundsatz *pacta sunt servanda* (und dem daraus folgenden Prinzip der Gegenseitigkeit, das Deutschland angesichts der Nichteinhaltung der Abrüstungsverpflichtungen der Siegermächte die volle Handlungsfreiheit in Rüstungsfragen wiedergegeben habe), zur praktischen Wirksamkeit der Friedenssicherung weniger durch multilaterale Verträge als durch realisierbare Einzelabkommen sowie zur Verwirklichung der Humanisierung der Kriegsführung weniger durch die Haager Konventionen als durch das Genfer Rot-Kreuz-Ab-

---

<sup>19</sup> Zur Bücherverbrennung auf dem Wilhelmsplatz siehe *Carsten Mish/Christoph Cornelissen*, Kiel, in: Julius H. Schoeps/Werner Tress (Hrsg.), *Orte der Bücherverbrennungen in Deutschland 1933*, 2008, 527–543.

<sup>20</sup> *Paul Ritterbusch*, Die Entwicklung der Universität Kiel seit 1933, in: Paul Ritterbusch et al., *Festschrift zum 275jährigen Bestehen der Christian-Albrechts-Universität Kiel*, 1940, 453.

<sup>21</sup> Auch Schoenborn unterrichtete 1929 an der Haager Akademie für Internationales Recht, vgl. *Walther Schoenborn*, *La nature juridique du territoire*, *Recueil des cours* 30 (1929-V), 81 ff. Ausführlich zu Schoenborn *Claus-Nis Martens*, Walther Schoenborn (1883–1956). Ein Staatsrechtslehrer in den verfassungsgeschichtlichen Epochen unseres Jahrhunderts, 1990.

<sup>22</sup> *Martens* (Anm. 21), 99.

<sup>23</sup> Reichstagsprotokolle, 1933/1936,1, 5. Sitzung, 21. Mai 1935, 39 ff.



kommen darlegt.<sup>24</sup> Neben Schoenborn sorgten auch Viktor Böhmert, ein Schüler und Assistent Schückings,<sup>25</sup> seit 1929 Abteilungsleiter am Institut (zunächst Abteilung Völkerbund, ab 1937 Abteilung Internationales Privatrecht) und Curt Rühland, der von 1921, also schon zu Zeiten Niemeyers, bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1937 am Institut tätig war, zunächst als Assistent, seit 1924 als Leiter der Abteilung Internationales Privatrecht und nach seiner Habilitation im Jahr 1925 ab 1933 neben Schoenborn als stellvertretender Direktor des Instituts,<sup>26</sup> für eine Fortsetzung der alten Linie.<sup>27</sup>

Paul Ritterbusch, ein überzeugter Nationalsozialist,<sup>28</sup> wurde 1936 aus Königsberg an die Universität Kiel berufen und brachte das Königsberger „Institut für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ mit. Er beteiligte sich durch die gezielte Berufung junger nationalsozialistischer Wissenschaftler („NS-Stoßtruppfakultät“, „Kieler Schule“) aktiv an der Umgestaltung der „Grenzlanduniversität“ Kiel im Sinne des Nationalsozialismus.<sup>29</sup> Am 16. Dezember 1937 wurde das Institut mit dem Institut Ritterbuschs zum „Institut für Politik und Internationales Recht an der Universität Kiel“ vereinigt und Ritterbusch zu seinem Direktor, Schoenborn zum (stellvertretenden) Mitdirektor ernannt.<sup>30</sup> Das Institut, das bis dahin über die (Sonder-)Abteilungen Internationales Privatrecht und Völkerbundfragen verfügte, erhielt nunmehr die Abteilungen Politik (Staatslehre), Politische Auslandskunde, Völkerrecht und Internationales Privatrecht. Schoenborn wurde von 1938 an Leiter der Abteilung „Völkerrecht“, Viktor Böhmert

<sup>24</sup> *Walther Schoenborn*, Völkerrechtlichen Betrachtungen zur Rede des Führers vom 21. Mai 1935, *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* 1935, 937 ff., für den folglich die Rede des Führers eine „außerordentliche Fülle des Wichtigen, Anregenden und Wertvollen“ barg.

<sup>25</sup> *Bodendiek* (Anm. 14), 109. Siehe zum problematischen im Jahre 1933 durchgeführten Habilitationsverfahren Böhmerts, gegen den politische Bedenken wegen seiner angeblichen pazifistischen Gesinnung erhoben worden waren, *Wiener* (Anm. 6), 88 ff.

<sup>26</sup> *Wiener* (Anm. 6), 141.

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch Text in Anm. 12. Zu den Institutsangehörigen, die an der Haager Akademie für Internationales Recht Kurse gaben, gehörte nach Niemeyer, Schücking und Schoenborn auch Rühland, vgl. *Curt Rühland*, *Le problème des personnes morales en droit international privé*, *Recueil des cours* 45 (1933-III), 387 ff.

<sup>28</sup> *Wiener* (Anm. 6), 102 ff.

<sup>29</sup> *Martin Otto*, Ritterbusch, Paul Wilhelm Heinrich, in: *Neue Deutsche Biographie* 21 (2003), 668–70, abrufbar unter <http://www.deutsche-biographie.de/pnd121127265.html>.

<sup>30</sup> Verfügung des Kurators der Universität Nr. B 2776 vom 16. Dezember 1937 auf Grund des Erlasses des Reichs- und preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung – WD Nr. 1606 – vom 1. Juli 1937 (Abschrift in der Akte des Instituts über die Organisation und Entwicklung 1937–1944).

behielt die Leitung der Abteilung „Internationales Privatrecht“.<sup>31</sup> Schoenborn wurde 1940 auf eigenen Antrag hin von seinem Amt als Mitdirektor entbunden,<sup>32</sup> nachdem im Jahre zuvor vergeblich versucht worden war, die völkerrechtliche Abteilung unter seiner Leitung als Kriegsrecht-Abteilung für gutachterliche Zwecke dem Oberkommando der Wehrmacht zu unterstellen und dem Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin als Zweigstelle anzugliedern.<sup>33</sup>

Ritterbusch selbst nahm seine Tätigkeit am Institut nur eingeschränkt wahr, da er von 1937 bis 1941 Rektor der Kieler Universität war. In den von ihm angebotenen Lehrveranstaltungen tauchen nur vereinzelt völkerrechtliche, und wenn dann sog. „politisch-völkerrechtliche“ Themenstellungen auf, die er in Seminaren und Arbeitsgemeinschaften behandelte.<sup>34</sup> Bezeichnend ist die Einführung einer neuen Reihe „Schriften des Instituts für Politik und Internationales Recht an der Universität Kiel“ im Jahre 1939, in der insgesamt 10 Abhandlungen erschienen, darunter die Schrift Carl Schmitts zur „Völkerrechtlichen Großraumordnung“ aus dem Jahr 1939. Die übrigen genannten völkerrechtlichen Schriftenreihen des Instituts wurden – wie schon erwähnt – unter einer Veröffentlichungsreihe zusammengefasst und sollten unter den vier Abteilungen Politik (Staatslehre), Politische Auslandskunde, Völkerrecht und Internationales Privatrecht fortgeführt werden. Tatsächlich erschien nur noch eine Schrift unter der Abteilung Politik (Staatslehre).

1941 wurde Ritterbusch als Ministerialdirigent an das Reichsministerium für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung berufen und sein Lehrstuhl nach Berlin verlegt.<sup>35</sup> Der Direktorenposten am Institut blieb zunächst unbesetzt, die Geschäftsführung wurde vertretungsweise von Karl Larenz wahrgenommen. Ritterbusch hatte im Zuge seiner Berufung nach Berlin das Verlangen gestellt, weite Teile der Institutsbibliothek, und zwar die der Abteilung Politik, aber auch der Auslandsabteilung, sein Dienstmobilium sowie die beiden dem Institut zugewiesenen Assistentenstellen nach Berlin an das dortige Institut für Politik zu verlagern. Diesem Ansinnen kam der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung

---

<sup>31</sup> Vgl. z.B. Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Christian-Albrechts-Universität Sommersemester 1938, 24; *Volbehr/Weyl* (Anm. 7), 52.

<sup>32</sup> Verfügung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung – WD Nr. 549/40 – vom 29. April 1940 (Abschrift in der Akte des Instituts Organisation und Entwicklung 1937–1944).

<sup>33</sup> Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht – Nr. 12158/39 Ausl. VIb – vom 27.12.1939 (Abschrift in der Akte des Instituts Organisation und Entwicklung 1937–1944).

<sup>34</sup> Vgl. die Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der entsprechenden Jahre.

<sup>35</sup> *Otto* (Anm. 29), 668–70.

und Volksbildung 1943 nach<sup>36</sup> und verfügte in dem Zusammenhang, dass das Institut für Politik und Internationales Recht wieder die Bezeichnung „Institut für Internationales Recht“ führte.<sup>37</sup>

## **E. „Dritte Phase“: Das Institut seit der Endphase des Zweiten Weltkriegs**

### **I. Seine Direktoren und ihr Wirken**

Mit der Berufung Hermann von Mangoldts<sup>38</sup> von Jena nach Kiel unter gleichzeitiger Ernennung zum Direktor des Instituts zum 1. April 1943<sup>39</sup> konnte schließlich an die frühere Tradition wiederangeknüpft werden. Seine Tätigkeit als Institutsdirektor konnte von Mangoldt allerdings erst gegen Ende des Jahres 1944 nach seiner Rückkehr vom Dienst in der Kriegsmarine aufnehmen. Um die Bibliothek vor den Bombenangriffen zu schützen, veranlasste er als erstes ihre Unterbringung in den Tanzsaal der Bahnhofswirtschaft von Faulück, Kreis Schleswig, wo sie bis zur Instandsetzung des teilweise im Krieg beschädigten Hauses in der Dänischen

---

<sup>36</sup> Anordnung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung –WB 165 vom 7. April 1943 (Abschrift in der Akte des Instituts I a Organisation und Entwicklung 1943–1950 „Rückführung der Bücher aus Berlin“).

<sup>37</sup> Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung – WD 398/43 – vom 29. März 1943 (Abschrift in der Akte des Instituts über die Organisation und Entwicklung 1937–1944).

<sup>38</sup> Ausführlich zu v. Mangoldt *Angelo O. Rohlf's*, Hermann von Mangoldt (1895–1953): Das Leben des Staatsrechtlers vom Kaiserreich bis zur Bonner Republik, 1997.

<sup>39</sup> *Döhring* beschreibt die Berufung v. Mangoldts als „eine besonders glückliche Fügung“, *ders.* (Anm. 13), 220; *Strauß* behauptet, er sei ein zu keinem Kompromiss bereiter Gegner des NS-Staates gewesen und habe von 1933–1945 keine Zeile veröffentlicht, die sich mit deutschem Recht befasste, *Walter Strauß*, Hermann von Mangoldt zum Gedächtnis, Die öffentliche Verwaltung 1953, 247. Allerdings hat v. Mangoldt 1939 einen rechtsvergleichenden Aufsatz publiziert, in dem er die gegen die jüdische Bevölkerung gerichtete NS-Rassengesetzgebung u. a. mit der rechtlichen Diskriminierung der Farbigen in den USA vergleicht, ohne im Endeffekt allerdings ein Ergebnis dieses Vergleichs festzuhalten, vgl. *Hermann von Mangoldt*, Rassenrecht und Judentum, Württembergische Verwaltungszeitschrift 1939, 49–51; dazu *Ulrich Vosgerau*, Hermann von Mangoldt (1895–1953), in: Günter Buchstab/Hans-Otto Kleinmann (Hrsg.), In Verantwortung vor Gott und den Menschen: Christliche Demokraten im Parlamentarischen Rat 1948/1949, 2008, 271, 276 f., sowie *Rohlf's* (Anm. 38), 48 f.

Straße im Jahre 1947 blieb. von Mangoldt gelang es, einen großen Teil der nach Berlin verbrachten Bücher aus der Auslandsabteilung zurückzuholen.<sup>40</sup>

Im Zuge der Bautätigkeit des Instituts nach dem Zweiten Weltkrieg verstand es von Mangoldt, der Bibliothek die Abteilung einer Dokumentensammlung der Vereinten Nationen anzugliedern und dieser als erster in Deutschland (1948) den Status einer „United Nations Depository Library“ zu verschaffen,<sup>41</sup> mit dem der Erhalt sämtlicher amtlicher Unterlagen dieser Organisation verbunden ist. Ferner gelang es ihm, für den Auf- und Ausbau einer Abteilung für internationales Funk- und Rundfunkrecht von nichtstaatlicher Seite einen kontinuierlichen Mitteletat zur Verfügung zu erhalten,<sup>42</sup> der viele Jahre die Grundlage für vielfältige Forschungen auf dem Gebiete des nationalen und internationalen Medienrechts bildete.

Mit Rudolf von Laun, dem damaligen Direktor der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg, gründete er das „Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht“, das zunächst in drei pro Jahr erscheinenden Heften abwechselnd in Hamburg und Kiel herausgegeben wurde. Hierdurch wurde das Institut erneut mit einer wichtigen völkerrechtlichen Zeitschrift verbunden, nachdem die im Institut redigierte „Zeitschrift für Völkerrecht“ gegen Kriegsende eingestellt worden war. Wiederaufgenommen wurde daneben die Herausgabe von Monographien auf den Gebieten des ausländischen und internationalen Rechts in der Reihe „Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel“ mit dem 32. Band. Ferner wurde eine Abteilung für das Recht der nationalen Minderheiten geschaffen, die sich vor allem mit der Rechtsstellung der dänischen Minderheiten in Südschleswig befasste.

Diese Aufbauarbeit wurde durch den plötzlichen Tod von Mangoldts am 24. Februar 1953 unterbrochen. Er hatte neben seinen Aktivitäten als Institutsdirektor und Lehrstuhlinhaber zeitweilig als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1945/1946) und als Rektor der Kieler Universität (1947/1948) deren Neuordnung nach dem Krieg wesentlich mitbestimmt. Am Wiederaufbau einer demokratischen Rechtsordnung nach dem Zusammenbruch wirkte er zunächst als Mitglied des schleswig-holsteinischen Landtages und später als Innenminister mit. Seine weiteren Tätigkeiten als Mitglied des Parlamentarischen Rates und Kommentator des Bonner Grundgesetzes haben bleibenden Einfluss ausgeübt. Wenn er auch seiner wissenschaftlichen Arbeit zuliebe eine Berufung als Richter an das

---

<sup>40</sup> Siehe Akte des Instituts I a Organisation und Entwicklung 1943–1950 „Rückführung der Bücher aus Berlin“.

<sup>41</sup> Siehe *Rudolf Laun/Viktor Böhmert/Hartwig Bülck*, Hermann von Mangoldt †, Jahrbuch für Internationales Recht 3 (1954), 5, 6.

<sup>42</sup> Vgl. ebd., 7.

Bundesverfassungsgericht ablehnte, so erlaubte er sich doch eine enge Verbindung von Praxis und Wissenschaft durch seine Tätigkeit als Mitglied des Staatsgerichtshofes Bremen.

Nach dem Tode von Mangoldts wurde Viktor Böhmert kommissarisch mit der Leitung des Instituts beauftragt, bis Eberhard Menzel, der zuvor Leiter der Hamburger Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht gewesen war, mit Wirkung vom 1. April 1955 zum Nachfolger von Mangoldts auf dessen Lehrstuhl berufen und gleichzeitig zum Geschäftsführenden Direktor des Instituts ernannt wurde. Menzel amtierte 1959 als Dekan und wurde für das Amtsjahr 1964/1965 zum Rektor der Kieler Universität gewählt. Er trat jedoch dieses Amt nicht an, weil er wegen einer 1938 von ihm mitherausgegebenen Schrift<sup>43</sup> in den Verdacht einer nationalsozialistischen Vergangenheit geraten war. Böhmert wurde wenige Tage nach der Berufung Menzels auf ein persönliches

---

<sup>43</sup> *Friedrich Giese/Eberhard Menzel, Vom deutschen Völkerrechtsdenken der Gegenwart. Betrachtungen im Anschluss an ein völkerrechtliches Seminar der Universität, 1938.* Friedrich Giese wurde wegen dieser Schrift 1946 entlassen, eine Maßnahme, die nach *Michael Stolleis, Geschichte der öffentlichen Rechts in Deutschland, Dritter Band, 1999, 266*, „eigentlich Menzel hätte treffen müssen, bei Giese aber ganz unberechtigt war“. Vgl. auch *ders.*, *Friedrich Giese (1882–1958)*, in: Bernhard Diestelkamp/Michael Stolleis (Hrsg.) *Juristen an der Universität Frankfurt am Main, 1989, 125*. In diesem Sinne auch *Stefan Ruppert, Streng wissenschaftlich und völlig unpolitisch. Der Frankfurter Staatsrechtler Friedrich Giese in der Zeit des Nationalsozialismus*, in: Jörn Korbes/Jan O. Hesse, *Frankfurter Wissenschaftler zwischen 1933 und 1945, 2008, 198*, der behauptet, Menzel habe in der besagten Schrift eine völkische Auffassung vertreten, von der sich Giese auf S. 147 in einer Fußnote distanziert habe. Eine nähere Beschäftigung mit dem besagten Buch, das seinem Vorwort zufolge auf 10 Seminararbeiten, u.a. auch dem Thema Menzels „Gemeinschaftdenken im englischen Völkerrecht“, und einem Gastvortrag Ernst Wolgasts basiert, die von Giese und Menzel systematisiert und von Menzel gründlich ausgearbeitet und im Zusammenhang niedergeschrieben worden sind, lässt indes die Autorenschaft der einzelnen Kapitel nicht erkennen. Man kann allerdings vermuten, dass das Kapitel „Positives und ‚natürliches‘ Recht im deutschen Völkerrechtsdenken“, 144–165, in dem das Gemeinschaftdenken im englischen Völkerrecht wieder aufscheint, maßgeblich auf Menzels Seminararbeit basiert und von ihm ausgebaut und gestaltet worden ist, zumal sich Giese auf Seite 147, Anm. 228, zu der im Anfang des Kapitels dargestellten, damals herrschenden positivistischen Völkerrechtslehre bekennt und demgemäß gegen die folgenden Ausführungen einen grundsätzlichen Vorbehalt macht. Menzel, wenn er denn der Autor dieses Kapitels ist, entwickelt demgegenüber Ansätze eines nicht-positivistischen völkerrechtlichen Verfassungsrechts, das durch das notwendige Zusammenleben der staatlichen Gemeinschaften in einer Völkerrechtsgemeinschaft bestimmt wird. Vgl. zu den Vorgängen in Zusammenhang mit der Wahl Menzels zum Rektor auch die Zeitungsartikel „Schatten am Meer“, *Der Spiegel* 10/1964, 21, 22 f., und „Unrecht in Kiel. Was es mit dem ‚Fall Menzel‘ auf sich hat“, *Die Zeit* v. 6. März 1964, 1.

Ordinariat, das im Jahre 1962 in ein ordentliches Ordinariat umgewandelt wurde, berufen und zum Mitdirektor des Instituts ernannt. Damit war das Institut wie schon von 1937 bis 1940 mit zwei Direktorenposten ausgestattet. Böhmer behielt dieses Amt bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1970. Zu Böhmers wissenschaftlichen Aufgaben zählte insbesondere die Betreuung der rundfunk- und weltraumrechtlichen Aktivitäten des Instituts.

Nach der Emeritierung Böhmers wurde am 29. März 1971 Wilhelm A. Kewenig zum Nachfolger als Inhaber des Lehrstuhls und Mitdirektor des Instituts berufen. Die kommende Zeit veränderte das Bild des Instituts insofern, als seine Entwicklung nicht mehr unbedingt unter der „Ära“ eines leitenden Direktors stand, sondern von den Direktoren gleichmäßig bestimmt wurde. Den Ausschlag dafür gab das Landeshochschulgesetz von 1973, demzufolge Institute mit mehreren Direktoren geschäftsführend kollegial geleitet wurden und werden. Kewenig amtierte im Jahre 1974/1975 als Rektor der Universität und war als solcher bereits mit seinem Amtsantritt als Prorektor im Jahre 1973 in hohem Maße mit der Umsetzung der damaligen Hochschulreformen auf die Universität infolge des neuen Hochschulgesetzes befasst.

Die personelle Besetzung der Direktorenposten kann zusammenfassend bis zur Gegenwart wie folgt skizziert werden: Menzel, der sich von einer schweren Erkrankung gegen Ende des Jahres 1972 nicht mehr erholte, schied zum Juli 1975 aus dem Institut aus und verstarb am 1. Juni 1979. Zu seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhl und Direktorenposten wurde am 1. Oktober 1976 Jost Delbrück von der Universität Göttingen berufen, der als ehemalige studentische Hilfskraft und späterer wissenschaftlicher Assistent dem Institut bereits aufs engste verbunden war. Er übernahm die Geschäftsführung des Instituts zunächst bis zum Herbst 1979. Von 1979 bis 1981 übte er das Amt des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und von 1985 bis 1989 das Amt des Präsidenten bzw. Rektors der Universität aus.<sup>44</sup>

Nach der Wahl Kewenigs zum Vorsitzenden des Wissenschaftsrates im Januar 1976 und der dadurch bedingten Befreiung von den Lehrverpflichtungen wurde zum Sommersemester 1976 Wilfried Fiedler mit der Lehrstuhlvertretung Kewenigs beauftragt und ab 1. März 1977 auf einer neuen Stelle Professor und Mitdirektor des Instituts. Fiedler folgte 1984 einem Ruf an die Universität des Saarlandes. Mit der Berufung Fiedlers (1977) bis zu dessen Ausscheiden (1984) gab es also vorübergehend erstmalig mit Kewenig (1976–1979 beurlaubt als Vorsitzender des Wissenschaftsrats, seit 1981 als Abgeordneter und Senator in Berlin) bzw. seinem

---

<sup>44</sup> Mit dem Hochschulgesetz von 1973 wurde für die Leitung einer Hochschule die Bezeichnung „Präsident“ eingeführt; diese Bezeichnung wurde auf Grund einer Änderung des Hochschulgesetzes aus dem Jahre 1987 wieder in „Rektor“ überführt. Seit 2007 heißt das Amt wieder „Präsidentin oder Präsident“.

Nachfolger Rüdiger Wolfrum (ab 1982) und Delbrück (einjähriges Forschungsstipendium 1981/1982 in Harvard) vorübergehend drei Direktoren. Faktisch nahmen aber in der überwiegenden Zeit maximal zwei Direktoren diese Funktion wahr.

Nachdem Kewenigs Tätigkeit als Vorsitzender des Wissenschaftsrates im Januar 1979 geendet hatte, übernahm er von Delbrück die Funktion des Geschäftsführenden Direktors. Ab Sommer 1981 war Kewenig jedoch für seine Tätigkeit als Senator Berlins von seinen Pflichten als Hochschullehrer und Direktor des Instituts beurlaubt und schied 1983 endgültig aus dem Institut aus. Die Geschäftsführung des Instituts übernahm daraufhin bis zum Juli 1984 Wilfried Fiedler und anschließend Rüdiger Wolfrum, der bereits 1982 aus Mainz als Nachfolger Kewenigs auf den Lehrstuhl berufen und zum Direktor des Instituts ernannt worden war. Im Hinblick auf das Amt Delbrücks als Präsident bzw. Rektor der Universität verblieb die Geschäftsführung bis 1989 bei Rüdiger Wolfrum und wurde anschließend wieder von Jost Delbrück bis zu dessen Emeritierung im Jahre 2001 wahrgenommen. Rüdiger Wolfrum schied 1993 aus dem Institut aus, nachdem er das ehrenvolle Angebot zur Ernennung als Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg angenommen hatte.

Erst im Jahre 1997 gelang die Wiederbesetzung des vakanten Lehrstuhls, und zwar mit Rainer Hofmann, der bereits im Wintersemester 1993/1994 den Lehrstuhl vertreten hatte. Hofmann übernahm 2001 nach der Emeritierung Delbrücks die Geschäftsführung bis zu seinem eigenen Ausscheiden aus dem Institut im Jahre 2004, das durch die Annahme eines Rufes an die Universität Frankfurt am Main veranlasst wurde. 2001 erfolgte die Berufung von Andreas Zimmermann auf den durch die Emeritierung Delbrücks frei gewordenen Lehrstuhl und Direktorenposten, den er bis zur Annahme eines Rufes an die Universität Potsdam im Jahre 2009 innehatte. Er übernahm 2004 nach dem Ausscheiden Hofmanns die Geschäftsführung bis zum Jahre 2008.

Von Seiten der Rechtswissenschaftler beteiligte sich Zimmermann mit Unterstützung von Uwe Jenisch, der 2005 zum Honorarprofessor ernannt wurde und Experte in Fragen des Seerechts ist, an der erfolgreichen Exzellenzinitiative „Ozean der Zukunft“, die von 2006 bis 2011 in der Phase I gefördert wurde. Der Exzellenzcluster bescherte dem Institut ab 2007 eine weitere Professur speziell für das Seerecht. Zunächst aber rückte 2006 an die Stelle Rainer Hofmanns Thomas Giegerich, der 2008 die Geschäftsführung von Zimmermann übernahm. Auf den neu geschaffenen, befristeten und am Institut angesiedelten Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Seerecht wurde 2007 Alexander Proelß berufen und zum Direktor des Instituts ernannt. Seitdem ist das Institut mit drei Direktoren besetzt.

Proelß verließ das Institut 2010, nachdem er einen Ruf an die Universität Trier angenommen hatte. Der durch das Ausscheiden von Zimmermann vakant gewordene Posten wurde 2011 mit Kerstin Odendahl und damit erstmalig in der Geschichte des Instituts mit einer Frau besetzt. Odendahl übernahm bereits im WS 2011/2012 die Geschäftsführung von Giegerich, als dieser im Rahmen eines Forschungssemesters eine Gastprofessur in Edinburgh wahrnahm. Zum Oktober 2012 wechselte Giegerich dann nach Saarbrücken, wo er zum Direktor des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes ernannt wurde. Zuvor konnte im Jahr 2011 wieder die durch Proelß' Ausscheiden vakant gewordenen Seerechtsprofessur, zunächst befristet bis 2016, durch Nele Matz-Lück wiederbesetzt werden. Ebenso wie dies bei Proelß der Fall war, ist Matz-Lück in hohem Maße im Exzellenzcluster „Ozean der Zukunft“ engagiert, dessen erfolgreiches Wirken in der Phase I mit einer Verlängerung um weitere fünf Jahre ab 2012 und der damit verbundenen Förderung in Phase II honoriert wurde. Zum Oktober 2013 gelang es schließlich, den seit dem Ausscheiden Giegerichs vakanten Lehrstuhl und Direktorenposten mit Andreas von Arnould, der zuvor in Münster gelehrt hatte, wiederzubesetzen. Seither ist die Leitung des Instituts wieder komplett besetzt, und zwar mehrheitlich mit Frauen – ein Novum auch in der Geschichte aller universitären Völkerrechtsinstitute in Deutschland.

Bei der hier skizzierten, überaus wechselvollen Geschichte der Institutsdirektoren und -direktoren darf nicht übersehen werden, dass das Institut durch ein besonderes Kontinuum bis heute geprägt ist: Jost Delbrück, der von 1976 bis 2001, mithin 25 Jahre lang Direktor des Instituts und damit derjenige war, dessen Leitung die bei weitem längste in der Geschichte des Instituts ist. Nicht von ungefähr wurde das Institut innerhalb und außerhalb der Universität häufig auch als „Delbrück-Institut“ bezeichnet. Er wirkte aber auch bereits vorher – das soll hier nochmals erwähnt werden – bis zu seiner im Jahre 1972 erfolgten Erstberufung als Professor an die Universität Göttingen und Bestellung zum Direktor des dortigen Instituts für Politische Wissenschaft und Allgemeine Staatslehre mit steigendem Einfluss auf die Geschicke des Instituts ein: zunächst als studentische Hilfskraft, dann als wissenschaftlicher Assistent, der an der Kieler Rechtswissenschaftlichen Fakultät promoviert wurde und sich dort unter der Ägide Menzels habilitierte. Das Institut ist und bleibt bis heute sein „Baby“, das von den nachfolgenden Institutsleitungen und Mitarbeitern als solches verstanden und in seinem Geiste gepflegt wird.

## II. Publikationstätigkeiten

Unter der Leitung der beiden Direktoren Menzel und Böhmert wurde die Entwicklung der Publikationstätigkeit des Instituts nachhaltig vorangetrieben. Von



1955 an trat neben die Mitherausgabe des „Jahrbuchs für internationales und ausländisches öffentliches Recht“, das ab Band 3 (1954) in „Jahrbuch für Internationales Recht“ umbenannt wurde, und neben die Weiterführung der Veröffentlichungsreihe die Mitarbeit des Instituts an der Reihe „Dokumente“, die gemeinsam mit dem Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen und der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg herausgegeben wurde. Insgesamt wurden in der letztgenannten Reihe in den Jahren 1957 bis 1965 fünf Bände vom Kieler Institut bearbeitet. Hinzu traten die Reihe „Hektographierte Veröffentlichungen“, die jedoch nach Erscheinen des dritten Bandes im Jahre 1960 eingestellt wurde, und die Reihe „Bibliographien“ mit insgesamt drei Bänden zum völkerrechtlichem Schrifttum.

Mitte der 1970er Jahre begann das Institut neben der Herausgabe der „Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel“ mit der Edition der Reihe „Studien aus dem Institut für Internationales Recht“, in der vorwiegend völker-, auslands- und international-privatrechtliche Dissertationen publiziert wurden. Nachdem sich jedoch aus verlegerischer Sicht die Fortführung dieser Reihe nicht als sinnvoll erwies, wurde die Herausgabe von Werken in dieser Reihe nach Erscheinen des 10. Bandes eingestellt und statt dessen eine verstärkte Publikationstätigkeit innerhalb der Veröffentlichungsreihe betrieben, die mittlerweile über 180 Bände zählt.

Das Jahrbuch für Internationales Recht, dessen Redaktion seit dem 12. Band ausschließlich in den Händen des Instituts lag und vom 15. Band an alleine von ihm herausgegeben wurde, bildet jedoch seit seiner Begründung den Schwerpunkt der Veröffentlichungstätigkeit des Instituts. Mit dem 19. Band (1976) wurde es in „German Yearbook of International Law“ (GYIL) umbenannt und enthält seither zum Zwecke einer besseren Verbreitung zunächst überwiegend, nunmehr ausschließlich in englischer Sprache abgefasste Artikel. Das GYIL gliedert sich heute in folgende Abteilungen: das „Forum“ mit Beiträgen von ein bis zwei dazu eingeladenen Wissenschaftlern zu einem bedeutenden, aktuellen völkerrechtlichen Thema, den „Focus“ mit mehreren Beiträgen von dazu eingeladenen Wissenschaftlern zu einer eher grundlegenden völkerrechtlichen Thematik, den „General Articles“, in der ohne thematische Eingrenzung Wissenschaftler Beiträge zu völkerrechtlichen Fragestellungen publizieren können, nachdem ihre Beiträge zuvor erfolgreich ein anonymes Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben, die „German Practice“ mit Beiträgen zur Praxis der deutschen Justiz und Verwaltung mit Implikationen zum Völker- und Europarecht und der internationalen Reaktion auf diese Praxis, sowie die „Book Reviews“.

Die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts beschränkt sich jedoch nicht darauf, externen Autoren ein literarisches Forum bereitzustellen. Abgesehen von Beiträgen

und Werken der Institutsangehörigen im GYIL und in der Schriftenreihe des Instituts sind die Direktoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter auf breiter Linie in der Forschung engagiert. Die Publikationen hier im Einzelnen nachzuzeichnen, würde den Rahmen dieses Abrisses der Institutsgeschichte sprengen. Nur auf einige wenige sei verwiesen, wie etwa auf Menzels Völkerrechtslehrbuch, dessen Bearbeitung für die zweite Auflage nach seiner Erkrankung von den damaligen wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeitern des Instituts (Knut Ipsen, Reinhold Thode, Siegfried Magiera, Eckart Wehser, Hans-Jürgen Schmidt, Rainer Lagoni, Ondolf Rojahn) übernommen wurde,<sup>45</sup> auf die Kommentierung der 1968 in das Grundgesetz eingefügten Notstandsartikel für den „Bonner Kommentar“ durch die Institutsmitglieder, auf deren Mitarbeit an der Brockhaus-Enzyklopädie,<sup>46</sup> auf die von Delbrück herausgegebenen „Friedensdokumenten aus fünf Jahrhunderten“,<sup>47</sup> auf die Neuauflage des Dahm-Völkerrechtslehrbuchs durch Delbrück und Wolfrum, vom dem Band I/1 1988 und die Teilbände I/2 und I/3 2002 erschienen, auf die Mitarbeit der Institutsdirektoren an dem sog. Simma-Kommentar der UN-Charta (deutsche Auflage 1991, 1. englisch-sprachige Auflage 1994, 2. Auflage 2002, 3. Auflage 2012) sowie die Mitwirkung aller Institutsangehörigen an der 1. und 2. Auflage des „Handbuchs Vereinte Nationen“, das 1995 auf Englisch aufgelegt wurde.<sup>48</sup> Zu nennen sind weiterhin aus jüngerer Zeit die von Zimmermann betriebene Herausgabe des Kommentars zum „Statute of the International Court of Justice“, der 2006 in erster und 2012 in zweiter Auflage erschien, sowie der ebenfalls von Zimmermann herausgegebene Kommentar „The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol“ von 2011 sowie die Mitarbeit der Institutsdirektoren an der „Max Planck Encyclopedia of Public International Law“ sowie an dem von Oliver Dörr and Kirsten Schmalenbach herausgegebenen und 2012 erschienenen Kommentar „The Vienna Convention on the Law of Treaties“.

Mit der Berufung von Arnaulds, der geschäftsführender Herausgeber der 1899 gegründeten Zeitschrift „Die Friedens-Warte“ ist und deren redaktionelle Betreu-

---

<sup>45</sup> Eberhard Menzel/Knut Ipsen, Völkerrecht, 2. Auflage 1979.

<sup>46</sup> Brockhaus-Enzyklopädie: in zwanzig Bänden, 17., völlig Neubearb. Aufl. des Großen Brockhaus, 1966–1981.

<sup>47</sup> Jost Delbrück (Hrsg.), Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten: Abrüstung, Kriegsverhütung, Rüstungskontrolle, Band 1 und 2, 1984.

<sup>48</sup> Rüdiger Wolfrum/Norbert J. Prill/Jens A. Brückner (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 1977; Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 2. Auflage 1991; Rüdiger Wolfrum (ed.), United Nations: Law, Policies and Practice, 1995.

ung an das Institut verlegte, konnte wieder<sup>49</sup> an die Verbindung zu diesem traditionsreichen Organ für Fragen der Friedenssicherung und der Internationalen Organisationen angeknüpft werden. Darüber hinaus wird die zweite Auflage des Völkerrechtslehrbuchs von von Arnould,<sup>50</sup> dessen Erscheinen im Jahr 2014 geplant ist, von den Mitarbeitern des Instituts vorbereitet.

### III. Gutachten, Beratertätigkeiten, Gastprofessuren

Von Beginn an war es ein Anliegen der Direktoren, den Gedankenaustausch mit Wissenschaftlern und Praktikern des In- und Auslandes zu pflegen und zu fördern. Dies dokumentiert nicht nur die reiche Publikationstätigkeit der Institutsangehörigen, sondern auch ihre aktive Beteiligung an externen Konferenzen und Tagungen, die Wahrnehmung von auswärtigen Gastprofessuren, ihre Beteiligung an internationalen und nationalen Streitbeilegungsverfahren sowie die Übernahme zahlreicher Funktionen in Arbeitskreisen, Kommissionen und dergleichen.

Auf die diesbezüglichen Aktivitäten Schückings und von Mangoldts wurde bereits hingewiesen.<sup>51</sup> Menzel gehörte zu den Beratern Deutschlands in den vor dem Internationalen Gerichtshof ausgetragenen Festlandssockelfällen.<sup>52</sup> Er war ferner staats- und völkerrechtlicher Berater des Landeskuratoriums „Unteilbares Deutschland“ und Mitglied der internationalen Pugwash Bewegung, einer Vereinigung, die nach Wegen zu einer Ost-West-Entspannung suchte. Kewenig betätigte sich als Richter am Schiedsgerichtshof für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden im Young-Loan-Case<sup>53</sup> und erstellte im Verfahren über die Kündigung des NDR-Staatsvertrages vor dem Bundesverwaltungsgericht ein Gutachten.<sup>54</sup>

---

<sup>49</sup> Bereits *Schücking* war von Jg. 24 (1924) bis zu seinem Tod Mitherausgeber, genauso wie *Delbrück* von Bd. 57 (1974) bis 59 (1976) während seiner Tätigkeit als Professor in Göttingen.

<sup>50</sup> *Andreas von Arnould*, Völkerrecht, 2012.

<sup>51</sup> Siehe oben unter C. bzw. unter E. I.

<sup>52</sup> I.C.J., *North Sea Continental Shelf*, Judgment of 20 February 1969, I. C. J. Reports 1969, 3.

<sup>53</sup> Text der Entscheidung in: *Hugo J. Hahn et al.*, Die Wertsicherung der Young-Anleihe: Das Urteil des Schiedsgerichtshofs für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 16. Mai 1980, 1984, Anhang, 129 ff.

<sup>54</sup> *Wilhelm A. Kewenig*, Zu den Voraussetzungen und zur Wirkung der Kündigung des NDR-Staatsvertrages durch den Schleswig-Holsteinischen Ministerpräsidenten, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Wilhelm A. Kewenig/Ingo von Münch/Thilo Ramm, Die Kündigung des NDR-Staatsvertrages: Voraussetzungen und Folgen, 1980, 155 ff.; dazu später das Urteil des 7. Senats vom 28. Mai 1989 – BVerwG 7 A 2.79, BVerwGE 60, 162.

Betont seien ferner Delbrücks Vorsitz in der Förderkommission der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung und seine spätere Mitgliedschaft in der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung, seine vierjährige Tätigkeit als Vorsitzender der deutschen Arbeitsgruppe der Commission of Churches for International Affairs, sein Vorsitz im politisch-wissenschaftlichen Arbeitskreis des – nach der Wiedervereinigung aufgelösten – Kuratoriums Unteilbares Deutschland, seine Aufnahme in die Richterliste am Haager Ständigen Internationalen Schiedshof von 1985–2008, in der er Sprecher der deutschen Gruppe der Mitglieder war, und seine Mitgliedschaft in der Delegation Namibias im Streit vor dem Internationalen Gerichtshof im Fall Kasikili/Sedudu Island (Botswana/Namibia). Von 1990 bis 2003 nahm Delbrück jährlich eine Gastprofessur an der Indiana University School of Law, Bloomington, wahr und ist bis heute Mitherausgeber des in dieser Zeit neu gegründeten „Indiana Journal of Global Legal Studies“.

Zu Wolfrums zahlreichen Funktionen gehörten seine Mitgliedschaft in der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zur dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen und anschließend zur Vorbereitungscommission für die Meeresbodenbehörde und den Seegerichtshof sowie seine Mitgliedschaft in der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zu den Sonderkonsultativverhandlungen über mineralische Ressourcen in der Antarktis, bei denen er die Arbeitsgruppe Völkerrecht leitete, seine Mitgliedschaft im Rassendiskriminierungsausschuss der Vereinten Nationen und ferner seine Mitgliedschaft im Beirat zur Beratung des Auswärtigen Amtes in Angelegenheiten der Vereinten Nationen.

Hofmann war in der Zeit seiner Tätigkeit am Institut Co-Rapporteur des ILA-Committee on Internally Displaced Persons und des ILA-Committee on Reparation for Victims of Armed Conflict, Mitglied des Vorstands des European Center for Minority Issues und Mitglied bzw. Präsident des Advisory Committee under the Council of Europe Framework Convention for the Protection of National Minorities sowie Mitglied des Völkerrechtswissenschaftlichen Beirats des Auswärtigen Amtes.

Zimmermann betätigte sich als Counsel in den vor dem Internationalen Gerichtshof ausgetragenen Streitfällen Application for Revision of the Judgment of 11 July 1996 in the Case concerning Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia), Preliminary Objections (Yugoslavia v. Bosnia and Herzegovina); Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro); Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia and Montenegro) sowie Application of the International Convention on the

Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Georgia v. Russian Federation) und im Gutachtenverfahren Accordance with international law of the unilateral declaration of independence in respect of Kosovo. Ferner war er als deutscher Ad-hoc-Richter für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestellt. Er war Mitglied der Arbeitsgruppe „The principle of complementarity in practice“ bei der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs, Den Haag, und Mitglied des Völkerrechtswissenschaftlichen Beirats des Auswärtigen Amtes. In den Jahren 2004 und 2005 nahm er Gastprofessuren in Tartu, Estland, sowie in Johannesburg, Südafrika, wahr.

Giegerich war im Rahmen der Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei als unabhängiger Experte für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz für die Europäische Kommission tätig und hielt als Visiting Professor Vorlesungen an der Yeditepe-Universität in Istanbul, an der Zhejiang Gongshang University in Hangzhou, China, und an der University of Edinburgh.

Proelß erstattete 2009 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein Rechtsgutachten zur Völkerrechtmäßigkeit des Meeresforschungsexperimentes LOHAFEX sowie eine umfassende Studie zu den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen von „Climate Engineering“. Er verfasste überdies im Auftrag der Norwegian Shipowners' Association ein Rechtsgutachten zur Frage der Völkerrechtmäßigkeit der Erstreckung nationaler Arbeitsstandards auf fremde Versorgungsschiffe in der Ausschließlichen Wirtschaftszone sowie im Auftrag des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ein Gutachten zu völkerrechtlichen, europarechtlichen und nationalen Vorgaben im Hinblick auf Abgasemissionen von Seeschiffen. An der Sommerschule der International Foundation for the Law of the Sea, Hamburg, nahm er jährlich als Dozent teil. Ferner nahm er 2009 eine Gastprofessur an der Immanuel Kant State University, Kaliningrad, Russland, wahr.

Odendahl ist an zahlreichen ausländischen Universitäten als Gastprofessorin bzw. Lehrbeauftragte tätig. So nimmt sie bspw. zweimal jährlich eine ständige Gastprofessur für Völkerrecht (Friedliche Streitbeilegung und Menschenrechte) an der Paris-Sorbonne University Abu Dhabi wahr. Des Weiteren ist sie Gastprofessorin für völkerrechtlichen Kulturgüterschutz an der International Hellenic University in Thessaloniki, an der Universität Genf und an der Universität Graz sowie Lehrbeauftragte für Völkerstrafrecht an der Universität St. Gallen. Sie ist darüber hinaus stark in die Arbeit der Haager Akademie für Internationales Recht eingebunden, wo sie im Sommer 2012 die französisch-sprachige Sektion der „Directed Studies“ für Bewerber um das Haager Diplom<sup>55</sup> und im Herbst 2014 die Vorlesung

---

<sup>55</sup> Das Diplom wird seit 1950 an diejenigen Teilnehmer der Sommerkurse der Akademie verliehen, die sich wegen besonders herausragender Kenntnisse im Völker- oder internationalen Privatrecht für die Teilnahme an dem Vorbereitungskurs zum Erwerb des

zum Umweltvölkerrecht im Rahmen des „External Programme“ in Kamerun übernahm. Daneben wird Odendahl als Beraterin und Gutachterin insb. in Fragen des Kulturgüterschutzes tätig.

Matz-Lück hält regelmäßig Vorlesungen im Rahmen der Sommerakademie der International Foundation for the Law of the Sea am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg. Seit Januar 2014 lehrt und forscht sie in Nebentätigkeit als Adjunct Professor am K.G. Jepsen Centre for Ocean Law der Universität Tromsø, Norwegen.

von Arnould ist verschiedentlich als Berater und Gutachter tätig. So hat er vor seinem Wechsel an das Institut unter anderem 2011/12 die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen in einem Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung vertreten und für den Deutschen Bundestag weitgehende Informationsrechte im Rahmen der Euro-Stabilisierung erstritten (BVerfGE 131, 152).

Gutachterliche Tätigkeiten wurden darüber hinaus auch von den Mitgliedern des wissenschaftlichen Nachwuchses des Instituts wahrgenommen. Auf Ersuchen amtlicher Stellen fertigen die Direktoren mit deren Unterstützung oder die wissenschaftlichen Mitarbeiter unmittelbar umfangreiche Gutachten zu Problemen etwa aus den Bereichen des Rundfunk- und internationalen Medienrechts und des Seerechts an. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit vielfach gutachterliche Stellungnahmen und Auskünfte aus den Gebieten des Staatsangehörigkeitsrechts und des internationalen wie ausländischen Privatrechts erbeten.

Schließlich ist auf die zahlreichen gutachterlichen Tätigkeiten der Direktoren im Rahmen der Projektförderung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst und durch verschiedene Stiftungen zur Forschungsförderung zu verweisen.

#### **IV. Symposien, Workshops, Vortragsveranstaltungen**

Traditionell wird am Institut die internationale Diskussion über aktuelle Problemstellungen durch die regelmäßige Veranstaltung von völkerrechtlichen Tagungen und interdisziplinären Symposien gefördert, deren Referate und Diskussionen innerhalb der Veröffentlichungsreihe des Instituts erscheinen. Als erste dieser Veranstaltungen kann man das von Menzel veranstaltete wissenschaftliche Kolloquium „Fünfzig Jahre Institut für Internationales Recht an der Universität

---

Diploms qualifiziert haben und in der schriftlichen und mündlichen Prüfung den hohen Maßstäben für den Erwerb der Diploms gerecht werden. Diesem überaus anspruchsvollen Verfahren haben sich erfolgreich die damaligen wissenschaftlichen Assistenten bzw. Mitarbeiter Hans W. Baade (1956), Bernhard Schloh (1960), Dietrich Rauschning (1963), Hans-Rachebald Krämer (1961), Jost Delbrück (1969), Rainer Lagoni (1977) und Kevin C. Kenny (1994) unterzogen.

Kiel“ im Jahre 1964 mit Referaten von Max Sörensen über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, Ulrich Scheuner über 50 Jahre Völkerrecht, Paul Guggenheim über die Problematik des europäischen Zusammenschlusses sowie Konrad Zweigert zum Internationalen Privatrecht und Öffentliches Recht bezeichnen (Band 51). Die weiteren von Menzel veranstalteten Symposien betrafen „Die Nutzung des Meeresgrundes außerhalb des Festlandssockels“ im Jahre 1969 (Band 64) sowie 1971 „Ostverträge, Berlin-Status, Münchener Abkommen, Beziehungen zwischen der BRD und der DDR“ (Band 66). Unter der Ägide Kewenigs folgten 1975 das Symposium „Die Vereinten Nationen im Wandel“ (Band 73) und 1976 aus Anlass des 60jährigen Bestehens des Instituts das deutsch-amerikanische Verfassungssymposium: Pressefreiheit – Finanzverfassung im Bundesstaat“ (Band 78).

Unter der Leitung Delbrücks veranstaltete das Institut 1978 die Symposien „Völkerrecht und Kriegsverhütung“ (Band 82) und 1982 „Das neue Seerecht“ (Band 89). Wolfrums oben erwähnte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der neuen Seerechtskonvention der Vereinten Nationen sowie den mineralischen Ressourcen der Antarktis gaben den Anlass zu drei großen interdisziplinären Tagungen „Antarctic Challenge“ in den Jahren 1983, 1985 und 1987 (Bände 88, 95 und 105) sowie der ebenfalls großen Tagung „Law of the Sea at the Crossroads“ im Jahre 1990 (Band 113). Daneben wurde die Veranstaltung der damals regelmäßig im Zwei- bis Dreijahresrhythmus stattfindenden Symposien fortgesetzt mit dem Symposium „Recht auf Information – Schutz vor Information“ im Jahre 1984 unter der Schirmherrschaft von Delbrück (Band 94) und 1987 unter Wolfrum „Die Reform der Vereinten Nationen“ (Band 106). Zusätzlich fand im Jahre 1988 das deutsch-sowjetische Völkerrechtskolloquium zum Thema „International and Municipal Law“ statt, dessen Ergebnisse von Tunkin und Wolfrum herausgegeben wurden (Band 103). 1989 feierte das Institut sein 75-jähriges Bestehen unter der Leitung Wolfrums mit dem Symposium „Strengthening the World Order: Universalism versus Regionalism“ (Band 111) und der Gründung eines wissenschaftlichen Beirats.

Die nachfolgenden Veranstaltungen wandten sich grundlegenden Fragen einer Transformation des Völkerrechts zu, mit denen zugleich ein transatlantischer Dialog über die in Europa und Amerika teilweise konträr beurteilten Problemstellungen aufgenommen wurde. Das Symposium „The Future of International Law Enforcement: New Scenarios – New Law“ unter der Federführung Delbrücks im Jahr 1992 war das letzte Symposium, an dem auch Wolfrum beteiligt war (Band 115). 1994 veranstaltete das Institut unter der alleinigen Leitung Delbrücks in Fortführung des Themas des vorangegangenen das Symposium „Allocation of Law Enforcement Authority in the International System“ (Band 117) und 1996 das Symposium „New Trends in International Lawmaking – International ‘Legislation’ in the Public

Interest“ (Band 121). Auch das im Jahre 1998 veranstaltete Symposium „Non-State Actors as New Subjects of International Law“ unter der Schirmherrschaft Hofmanns knüpft an diese Fragen an (Band 125); ebenso das im Jahre 2001 als letztes unter der Ägide Delbrücks veranstaltete Symposium „International Law of Cooperation and State Sovereignty“ (Band 139).

Daneben fand aus Anlass des 60. Geburtstag Delbrücks 1995 eine kleinere von Freunden und Schülern Delbrücks getragene Veranstaltung zum Thema „Die Präambel der Vereinten Nationen“ statt (Band 120). Auf Einladung des Instituts hielt ferner die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, deren Vorsitzender Delbrück damals war, im Jahre 1999 ihre Tagung in Kiel ab.<sup>56</sup> Das Thema der Tagung „Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen“ trägt die deutliche Handschrift Delbrücks, der die dort angesprochenen Fragen bereits in den am Institut stattgefundenen Symposien zum Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung im kleineren Kreis gemacht hatte. Mit der Veranstaltung dieser Tagung in Kiel kehrte die Gesellschaft an die Ursprünge ihrer Gründung im Jahre 1917 durch Niemeyer zurück.

Nach der Berufung Zimmermanns auf die Nachfolge Delbrücks veranstaltete dieser zusammen mit Hofmann im Jahre 2002, kurz vor dem Inkrafttreten des Rom-Statuts, das Symposium „International Criminal Law and the Current Development of Public International Law“ (Band 144) sowie im Jahr 2004 aus Anlass 90. Geburtstages des Instituts das Symposium „Unity and Diversity in International Law“ (Band 157), das zugleich das „Abschiedssymposium“ Hofmanns war.

Auf Anregung von Zimmermann und Johannes Warwick vom Kieler Institut für Politische Wissenschaft fand 2005 in Berlin in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen sowie der Friedrich-Naumann-Stiftung eine Expertenkonferenz zum Thema „Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven“ statt, aus der das gleichnamige Werk hervorging (Band 162). „A Wiser Century? Judicial Dispute Settlement, Disarmament and the Laws of War 100 Years after the Second Hague Peace Conference“ war die Fragestellung des 2007 und damit 100 Jahre nach der zweiten Haager Friedenskonferenz veranstalteten Symposiums, dessen Publikation (Band 173) von Giegerich herausgegeben wurde.

Zusammen mit Tina Treude vom Geomar-Institut veranstaltete Proelß 2008 einen interdisziplinären „Workshop Marine and Coastal Resources: Risks and Law“. Des Weiteren veranstaltete Proelß gemeinsam mit dem Institut für Ost-europäisches Recht und dem Landtag Schleswig-Holstein 2009 ein Symposium zum Thema „The Nord Stream Pipeline: Legal, Economic and Environmental

---

<sup>56</sup> Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 39, 2002.



Issues“, auf der die entsprechenden Probleme bei der Planung und dem Bau der Ostseepipeline zwischen Russland und Deutschland erörtert wurden. Die Ergebnisse dieses Symposiums wurden ausnahmsweise im *German Yearbook of International Law*, Bd. 52 (2009), 233–366, veröffentlicht.

Das 60-jährige Bestehen des Grundgesetzes war 2009 für Giegerich der Anlass, einen Workshop zum Thema „Der ‚offene Verfassungsstaat‘ des Grundgesetzes nach 60 Jahren: Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft“ (Band 177) zu veranstalten, auf dem die Völkerrechts- und Europarechtsfreundlichkeit des Verfassungsrechts kritisch hinterfragt wurde.

Kiel war im Oktober 2012 Veranstaltungsort der 72. Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Als kooptiertes Vorstandsmitglied war Giegerich verantwortlich für die Organisation dieser Tagung, eine Aufgabe, in die neben den Lehrstuhlinhabern des öffentlichen Rechts und ihren Mitarbeitern insbesondere alle Institutsangehörigen über einen langen Zeitraum im Vorwege und während der Tagung das Äußerste abverlangte. Der Lohn für diese Arbeit war ein großer Erfolg dieser Tagung.

1983 wurde ferner im Rahmen des sog. Walther-Schücking-Kollegs eine in unregelmäßigen Abständen veranstaltete öffentliche Vortragsreihe zu Einzelthemen im Staats- und Völkerrecht ins Leben gerufen, deren Referate in einer eigenen Reihe publiziert wurden. Initiiert durch Zimmermann wurden die Walther-Schücking-Kollegs im WS 2002/2003 durch die regelmäßige Veranstaltung von Ringvorlesungen zu speziellen Themen abgelöst. Die Ringvorlesungen erstrecken sich jeweils über zwei Semester und werden als Sammelbände in der Veröffentlichungsreihe des Instituts veröffentlicht. Die Serie begann mit der Ringvorlesung 2002/2003 zum Thema „Deutschland und die Internationale Gerichtsbarkeit“ (Band 149) und wurde 2003/2004 fortgesetzt mit dem Thema „Eine Verfassung für Europa: Die Rechtsordnung der Europäischen Union unter dem Verfassungsvertrag“ (Band 154). Es folgten 2004/2005 „Religion und Internationales Recht“ (Band 159), 2005/2006 „Gender und Internationales Recht“ (Band 166), 2006/2007 „Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im globalen Zeitalter“ (Band 170), 2007/2008 „Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht“ (Band 174), 2008/2009 „Krisenherde im Fokus des Völkerrechts – Troublespots in the Focus of International Law“ (Band 176), 2009/2010 „Internationales Wirtschafts- und Finanzrecht in der Krise“ (Band 179), 2010/2011 „Herausforderungen und Perspektiven der EU“ (Band 181), 2011/2012 „Die Beherrschung der Atomenergie: Völker- und europarechtliche Perspektiven“ (Band 185), 2012/2013 „Räume im Völker- und Europarecht“ und 2013/2014 „der Status von Gruppen im Völkerrecht“.

Hinzu kommt schließlich die öffentliche Sonderveranstaltung „Völkerrechtliche Tagesthemen“. Während der Vorlesungszeit werden im 14tägigen Rhythmus in einer einstündigen Veranstaltung zur Mittagszeit – deshalb hießen diese Veranstaltungen auch gelegentlich „Mittagsgespräche“ – aktuelle völker- und europarechtliche Fragestellungen von den Institutsangehörigen, teils auch von eingeladenen Wissenschaftlern und Praktikern, referiert und anschließend diskutiert. Die Veranstaltung geht auf die bereits von Niemeyer 1904 ins Leben gerufene öffentliche Veranstaltung „Völkerrechtliche Erörterung politischer Fragestellungen“ zurück, die während des Ersten Weltkriegs zu den „Völkerrechtlichen Kriegsabenden“ wurden.

#### **V. Lehre, Erasmus-Programm, LL.M., Master, Moot-Courts**

Neben den genannten Forschungstätigkeiten gehört zum Aufgabenbereich des Instituts als Einrichtung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Erfüllung von Lehraufgaben im öffentlichen Recht einschließlich der Staatslehre, des Völker- und Europarechts sowie die Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. So sind die Institutsangehörigen neben der Veranstaltung von öffentlich-rechtlichen Vorlesungen, Übungen, Kolloquien, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften sowie den speziellen Veranstaltungen zum Schwerpunktbereich 6 (Völker- und Europarecht) auch für ausländische Graduierte, die an der Universität den Grad eines Magister legum (LL.M.) erwerben wollen, sowie für die Erasmus-Austauschprogramme verantwortlich. Seit dem Wintersemester 2011/2012 bietet das Institut ferner zusammen mit dem Fachbereich Politikwissenschaft am Institut für Sozialwissenschaften den interdisziplinären zweijährigen Masterstudiengang (M.A.) „Internationale Politik und Internationales Recht“ an.

Das Institut sieht es als gewichtiges Anliegen an, das Interesse der Studierenden insbesondere am Völkerrecht zu wecken und diesbezügliche Neigungen durch intensive Betreuung und Training der an den internationalen Moot-Court-Völkerrechtswettbewerben teilnehmenden Kieler Studierenden zu fördern. Das gute Abschneiden der Kieler Teams in den letzten Jahren sind ein Lohn für die Bemühungen des Instituts. Mehrfach fungierte das Institut auch als Organisator der nationalen Ausscheidungskämpfe, die traditionell am Orte der Vorjahres-Siegermannschaft ausgetragen werden.

#### **VI. Bibliothek, Gastforscher**

Schließlich bietet das Institut ausländischen Wissenschaftlern eine Heimstatt für längere Forschungsaufenthalte. Dies ermöglicht insbesondere die Bibliothek ein-

schließlich der UN-Depositary Library, deren Bücherbestand bis 2013 auf über 136.000 Bände angewachsen ist. Es ist eine der vordringlichen Aufgaben des Instituts, die Bibliothek auf ihrem bisherigen aktuellen Stand zu erhalten. Dies gilt umso mehr, als es sich bei ihr – nach der Bibliothek des Heidelberger Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg – um die größte Spezialbibliothek für Völkerrecht in Deutschland handelt.

### **F. Ausblick**

Auch künftig wird das Institut bestrebt sein, aktiv an der Gestaltung des Völkerrechts als einer – wie Theodor Niemeyer es 1916 formuliert hatte – „soziologischen Notwendigkeit“ mitzuwirken. Das Völkerrecht hält das Instrumentarium bereit, dessen die internationale Gemeinschaft für eine Ordnung der Beziehungen der internationalen Akteure bedarf. In dem Maße, wie die Wirklichkeit des politischen und sozialen Lebens und der Kreis sowie die Zahl der Teilnehmer am internationalen System einem Wandel unterliegen, muss sich das Völkerrecht fortentwickeln und neuen Herausforderungen gerecht werden. Die Entstehung neuer Staaten, zunächst im Zuge des Dekolonisierungsprozesses, dann vorwiegend im Wege des Staatenzerfalls, und die damit einhergehenden neuen Minderheitenprobleme, die zunehmenden internationalen Verflechtungen im wirtschaftlichen, kulturellen und sicherheitspolitischen Bereich, die wachsende Zahl internationaler und nichtstaatlicher Organisationen sowie multinationaler Unternehmen, die sich einzelstaatlicher Kontrolle entziehen, die Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes und damit die Einbeziehung des Individuums in den Kreis der Völkerrechtsgemeinschaft, der technologische Fortschritt, der die wirtschaftliche und militärische Nutzung etwa der Luft, des Weltraums, des Tiefseebodens und der Antarktis ermöglichte bzw. in absehbarer Zeit ermöglichen wird und andererseits eine wachsende Gefährdung der Umwelt sowie Klimaveränderungen bewirkt, sowie asymmetrische bewaffnete Konflikte, denen das traditionelle humanitäre Völkerrecht nicht mehr gerecht wird, sind nur wenige Beispiele, die das Erfordernis neuer rechtlicher Rahmenbedingungen aufzeigen. Die Entwicklung eines derartigen völkerrechtlichen Rahmens vorzuzeichnen, war das besondere Anliegen Schückings und Delbrücks, in deren Geiste auch die nachfolgenden Generationen von Institutsangehörigen an der Entwicklung des Völkerrechts weiterzuarbeiten bestrebt sind.